

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn
vom 05.09.2023 (VO-32-ZD-23-519)

Top 13 Beschluss zur Aufhebung Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn

Der Bürger verlässt nach der Abstimmung die Sitzung.

Gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und vertritt dieses nach außen. Hierzu zählt u. a. auch die Repräsentation der Gemeinde Brunn. Im Jahre 2020 wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eine einheitliche Verfahrensweise bei Ehrungen angeregt. Der Erlass der Ehrenordnung durch eine Gemeinde ist nicht gesetzlich verpflichtend.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn hat mit Beschluss VO-32-ZDFI-2020-425 vom 27.10.2020 eine Verordnung über Ehrungen, Jubilare und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung) erlassen.

Nach Beschluss der Ehrenordnung wurden dem Bürgermeister, aufgrund des eingeschränkt beschriebenen Personenkreises sowie der begrenzten Ehrungs-/Gratulationsgründe und der festgelegten Beträge für Präsente verauslagte Kosten nicht bzw. nicht in voller Höhe erstattet.

Auch mussten Einzelfallentscheidungen per separatem Beschluss durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn beschlossen werden.

Da die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln sowie die möglichen Anlässe zur Repräsentation durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertretung nicht beschränkt sein sollen, beschließt die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn die Aufhebung der Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn vom 05.11.2020.

Der Bürgermeister bzw. seine Vertretung werden die Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn zukünftig entsprechend dem Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 KV M-V wahrnehmen und die Gemeindevorvertretung gemäß des § 34 Abs. KV M-V über diese Art der Angelegenheiten unterrichten

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevorvertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung die Aufhebung der Verordnung über Ehrungen, Jubilare und

Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung). Der Bürgermeister bzw. seine Vertretung werden die Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn zukünftig entsprechend dem Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wahrnehmen und die Gemeindevertretung gemäß des § 34 Abs. KV M-V über diese Art der Angelegenheiten unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	9	9	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 23. Oktober 2024

Christian Schenk
Gemeinde Brunn
